jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/2/23 1Ob319/98p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1999

Norm

Verordnung (EWG) Nr 1612/68 des Rates 368R1612 Freizügigkeitsverordnung Art1 Abs1

Rechtssatz

Für die Abgrenzung zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen sind Kriterien der Fremdbestimmtheit der Arbeit und des unternehmerischen Risikos maßgeblich. Die Arbeitnehmereigenschaft ist für die Inanspruchnahme sozialer und steuerlicher Vergünstigungen im Sinne des Art 7 Abs 2 der Verordnung 1612/68 unverzichtbar; auch die den Familienangehörigen von Arbeitnehmern im Geltungsbereich der Verordnung gewährten sozialen Vergünstigungen setzen einen sachlichen Zusammenhang mit der Arbeitnehmereigenschaft voraus. Eine Erstreckung sozialer Vergünstigungen, die die Verordnung 1612/68 bloß Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen gewährt, kommt auf Kinder von Selbständigen nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 319/98p
  Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 319/98p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111674

Dokumentnummer

JJR_19990223_OGH0002_0010OB00319_98P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at